

Verordnung

betreffend den

Beginn der neuen Zuckerbezugsregelung in Wien.

Die Zuckerabgabe in Wien für den Monat Dezember bei den Zuckerverkäufern auf Grund der Kundenliste beginnt Samstag, den 8. Dezember 1917.

Zucker wird ausgegeben auf:

1. Die beiden den Monat Dezember 1917 umfassenden **Zuckerabschnitte der amtlichen Einkaufsscheine für den ganzen Monat**, das ist für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1917; die diesbezügliche Menge beträgt für jede Person $\frac{3}{4}$ kg ($\frac{6}{8}$ kg), für einen Abschnitt mit halber Monatsmenge werden $\frac{3}{8}$ kg Zucker für jede Person abgegeben;

2. die **Zuckerzusatzkarte** für bestimmte Betriebe und Kranke pro Dezember mit $\frac{3}{4}$ kg ($\frac{6}{8}$ kg) pro Karte;

3. die **Zuckerzusatzkarte für schwangere und stillende Frauen** mit $\frac{1}{4}$ kg ($\frac{2}{8}$ kg) pro Karte. Diese Karte kann während der Amtsstunden gegen Vorweisung der Nahrungsmittelzubereitungs-Karte (Kasserreiskarte) bei der zuständigen Brot- und Mehlskommission allmonatlich behoben werden;

4. die **Zuckerzusatzkartenabschnitte pro Dezember 1917 der Milchkarten für Kinder bis zum 6. Jahre** im Ausmaße von je $\frac{1}{4}$ kg ($\frac{2}{8}$ kg) für jedes Kind.

Die Anzahl der Kinder ist auf jedem Abschnitte durch die von einem Kreise unmränderte Zahl ersichtlich gemacht.

5. den **Zuckerartenabschnitt der Lebensmittelkarten für Militärurlauber** im Ausmaße von $\frac{1}{8}$ kg Zucker pro Woche.

Zuckerverkäufer sind verpflichtet, die Abschnitte selbst abzutrennen; bereits abgetrennte Abschnitte dürfen nicht honoriert werden.

Die erhaltenen Zuckerzusatzkarten, Zusatzkarten für schwangere Frauen und stillende Mütter, sowie die Zuckerabschnitte der amtlichen Einkaufsscheine, Kindermilchkarten und Militärurlauberkarten sind von den Verkäufern gut zu verwahren und ihren Zuckerlieferanten in der von der Zuckerverteilungsstelle vorzuschreibenden Weise behufs Kontrolle in Vorlage zu bringen.

Nachdem jedem Bezugsberechtigten die gebührende Zuckermenge gesichert ist und der Verkauf während des ganzen Monats stattfindet, ist **jedes Anstellen vollständig unnötig**.

Auf **Zuckerbezugscheine** für den Monat Dezember 1917 beginnt die Ausgabe von Zucker mit dem **15. Dezember 1917**.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom **Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**

als **politischer Behörde 1. Instanz**